



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Planung, Bau und
Verkehr -

Tagesordnung II Punkt 11 der öffentlichen Sitzung am 17. März 2020

Vorlagen-Nr. 20-V-36-0007

Müllheizkraftwerk Wiesbaden - Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB

Beschluss Nr. 0100

1. Es wird zur Kenntnis genommen:

- 1.1. Nach § 22 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Ziff. I.5 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sind dem Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr zur endgültigen Beschlussfassung die Angelegenheiten übertragen, die in Anlage 1 zu § 15 der Geschäftsordnung genannt sind. Dabei handelt es sich um die Fälle, in denen sich die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung über die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB vorbehalten hat.
- 1.2. Mit Schreiben vom 20. Januar 2020 hat das Regierungspräsidium Darmstadt (RP) als zuständige Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Müllheizkraftwerkes in Wiesbaden durch die MHKW Wiesbaden GmbH die Landeshauptstadt Wiesbaden um das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB ersucht.
- 1.3. Das gemeindliche Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen 2 Monaten nach Eingang des RP-Schreibens verweigert worden ist. Nach Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 12.12.1996 - 4 C 24/95 (Schleswig) ist diese Frist nicht verlängerbar.
- 1.4. Die Gemeinde darf das Einvernehmen nach § 36 BauGB nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen verweigern. Die Fläche des geplanten Müllheizkraftwerkes liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Biebrich und Mainz-Kastel 1993/2 (Abfallverwertungszentrum). Hier ist daher § 31 BauGB maßgeblich. Zur Beurteilung der Zulässigkeit von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB) waren laut Stellungnahme des Stadtplanungsamtes vom 13. Februar 2020 weitere Angaben und Unterlagen der Antragstellerin erforderlich. In zusätzlichen Abstimmungsgesprächen hat der Antragsteller inzwischen erklärt, die Anregungen des Stadtplanungsamtes im Planungsprozess zu berücksichtigen.
- 1.5. Die im Bauantrag vom 05.04.2019 (in der vorliegenden Fassung vom Dezember 2019) dargestellte Fassadengestaltung von Kesselhaus und Nebengebäuden wurde in Abstimmung mit Amt 61 durch den Vorhabenträger überarbeitet. Zur rechtlichen Sicherung der Umsetzung des zwischen beiden Seiten abgestimmten Entwurfs erklärt sich der Vorhabenträger bereit, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Nebenbestimmungen in einem Genehmigungsbescheid des

Regierungspräsidiums zu akzeptieren, falls die entsprechende Gestaltung nicht bereits vorher in die Antragsunterlagen eingeflossen sein sollte.

- 1.6. Die in Anlage 1 zur Sitzungsvorlage im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung genannten Bedenken konnten ausgeräumt werden.
2. Zu dem von der Antragstellerin MHKW GmbH am 22.11.2019 gestellten Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der maximalen Gebäudehöhe von 20 m wird hiermit das Einvernehmen erteilt.

(antragsgemäß Magistrat 17.03.2020 BP 0188)

„Endgültige Beschlussfassung des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr gemäß § 22 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Ziff. 1.5 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung“

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .03.2020

Dr. Uebersohn
Vorsitzender

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Wiesbaden, .03.2020

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .03.2020

Dezernat V
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Mende
Oberbürgermeister